

RS Vwgh 1996/4/11 95/18/0428

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1996

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1993 §18 Abs1;

Rechtssatz

Dem Vorbringen des Fremden, daß er die Ehe nicht "in Betrugsabsicht oder rechtsmißbräuchlich" abgeschlossen habe, steht die Rechtskraft des Urteils des Zivilgerichts entgegen, mit dem die Ehe des Fremden für nichtig erklärt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995180428.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at